

*Aufgrund der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), i.V.m. den §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), des § 21 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung der Stadt Weimar über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau beschlossen:*

### **Satzung der Stadt Weimar über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau**

#### **§ 1 Gebührentatbestand**

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau gemäß § 21 ThürBKG in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau sind Gebühren nach dieser Satzung zu erheben.

- (1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:
  - a) vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
  - b) die Begehung des Objektes (Hauptschau) einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
  - c) Nachschauen ohne weitere Beanstandungen und
  - d) Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.
- (2) Kann die Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, werden Gebühren gemäß der Anlage erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt oder an dessen Stelle der schuldrechtliche Berechtigte (Pächter, Mieter oder sonstiger Weise Nutzungsberechtigte) ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenbemessung**

Die Gebühr für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau richtet sich nach dem

Zeitaufwand eines hauptamtlichen Bediensteten gem. § 20 ThürBKG der an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt ist zuzüglich den Fahrzeugkosten entsprechend der Anlage. Angefangene Bemessungseinheiten werden wie volle Einheiten bewertet.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die zu erhebende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschauen mit der Beendigung einer jeden Nachschau. Im Falle des § 1 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Feststellung der Undurchführbarkeit.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 5 Ermäßigung**

Von einer Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 03.12.2014 vorstehende Satzung der Stadt Weimar über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 20.01.2015 (Az. 240.2-1528-004/14-WE) gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG die Bekanntmachung der Satzung der Stadt Weimar über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau zugelassen.*

#### **Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:**

*Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung*

*verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.*

*Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.*

Weimar, den 21.01.2015

Peter Kleine  
Bürgermeister

(Siegel der Stadt)

***Gebührensatzung Gefahrenverhütungsschau:*** *Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 03/15 vom 07.02.2015, S. 7729*

**Anlage zur Satzung der Stadt Weimar über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau**

<b>Geb.-Nr.</b>	<b>Maßstab / Gebühr</b>
37.20.01	Personalkosten nach Nr. A 1.4.3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Stadt Weimar (Verwaltungskostensatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19/1994 vom 17.08.1994, in der jeweils geltenden Fassung.
37.20.02	Fahrzeugkosten pauschal 20,60 € je Anfahrt